

Marburger Zeitung.

Nr. 58.

Mittwoch, 13. Mai 1868.

VII. Jahrgang

Die „Marburger Zeitung“ erscheint jeden Sonntag, Mittwoch und Freitag. Preise — für Marburg: ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl., vierteljährig 1 fl. 50 kr; für Zustellung ins Haus monatlich 10 fr. — mit Postversendung: ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl., vierteljährig 2 fl. Die ein Mal gespaltene Garmondzeile wird bei einmaliger Einschaltung mit 10, bei zweimaliger mit 15, bei dreimaliger mit 20 fr. berechnet, wozu für jedesmalige Einschaltung 30 fr. Inseraten-Stempelgebühr kommen.

Zur Geschichte des Tages.

Der Sonderausschuß des Herrenhauses beantragt, an dem Entwurfe über das konfessionelle Gesetz auch die Aenderung vorzunehmen, daß Verträge über die Kindererziehung vor dem Abschluß der Ehe zugelassen werden können. Eine solche Bestimmung würde dem Reversunwesen neuerdings Thor und Thüre öffnen. Durch die Erfahrung belehrt, daß übereifrige Seelsorger alle Hebel in Bewegung setzten, um den nichtkatholischen Brauttheil zu einem Revers zu bestimmen, den er nach der Trauung schwerlich unterzeichnet hätte, hat das Abgeordnetenhaus solche Verträge nur nach eingegangener Ehe für zulässig erklärt. Pflicht des Abgeordnetenhauses ist's, auf dem einmal gefaßten Beschlusse zu bestehen — Sache der Regierung, das Herrenhaus, in welchem sie ja so vieles vermag, mit diesem Beschlusse zu befreunden.

General Dumont hat die neu angelegten Festungswerke von Civitavecchia der eingehendsten Besichtigung unterzogen und dem mit der Leitung und Durchführung dieser sehr bedeutenden Arbeiten beauftragten französischen Genie-Officier seine besondere Zufriedenheit ausgesprochen. Der Regen hat die gänzliche Beendigung des großen Werkes einigermaßen verzögert. Jetzt sind noch 300 Arbeiter beschäftigt, um die letzte Hand an die ausgedehnten Schanzwerke zu legen.

Der Vicekönig von Egypten hat Truppen nach Suez geschickt, um die Unruhen der Arbeiter zu unterdrücken. Dieses Militär dürfte aber noch einen anderen Zweck verfolgen; denn es hat in der Nähe von Suez, im Angesichte des englischen Lagers, ebenfalls ein Lager bezogen und scheint dasselbe beobachten zu sollen. Daß die Engländer ihre Stellung bei Massova nicht aufgeben werden, davon ist in Egypten Jedermann überzeugt und das geht schon aus ihrer Niederlassung bei Suez hervor, wo sie ein großes Spital und eine große Kaserne bauen. Die Franzosen sahen Suez als eine französische Stellung am rothen Meere an, wo sie nach Belieben schalten und walten würden; nun müssen sie sich wohl gefallen lassen, die Engländer an ihrer Seite zu dulden. Wohl besteht das englische Lager bei Suez nur aus einem Kommandanten und drei Mann, aber wir haben es eben erst in Abyssinien erlebt, daß hinter einen jedem Engländer — ganz England steht.

Der österreichische Beamtenverein.

U. „Erster allgemeiner Beamten-Verein der österreichischen Monarchie“ nennt sich die Vereinigung einer großen Anzahl von Beamten aus allen Theilen des Reiches, welche die gegenseitige Interessensförderung zum Zwecke hat. Diese Förderung findet ihren Ausdruck zunächst in den drei Vereinsabtheilungen: für Krankenversicherung, Lebensversicherung und Vorschußvermittlung. Damit jedoch ist die Vereinswirksamkeit noch keineswegs abgegrenzt; es hat vielmehr der Verein theils im Interesse einzelner Mitglieder, theils aber im Interesse des ganzen Beamtenstandes auch schon in anderen Beziehungen, welche außerhalb des Bereiches jener Abtheilungen liegen, gewirkt.

Da die bestehenden Vereinsabtheilungen auf bewährten Grundsätzen beruhen und bei der Stiftung des Vereines alle einschlägigen Erfahrungen mit Gewissenhaftigkeit berücksichtigt wurden, so erachten wir es als unsere Pflicht, den Beamtenstand auf diesen Verein aufmerksam zu machen. Wir können dies um so mehr, weil die Einzahlungen in die Versicherungsabtheilungen nicht so beträchtlich sind, als bei anderen Versicherungsunternehmungen. Der Beamten-Verein ist nämlich auf Gegenseitigkeit gegründet und es haben somit seine Mitglieder keine Aktien zu verzinsen und die Ueberschüsse an einen Unternehmerkörper abzuführen, wie dies bei allen Aktiengesellschaften der Fall ist.

Um die Leser dieses Blattes mit der Einrichtung des Vereines — dem übrigens nicht nur Beamte im engeren Sinne, sondern überhaupt alle, welche vorwiegend immaterielle Dienste leisten, wie: Lehrer, Professoren, Priester, Aerzte, Offiziere u. s. w. beitreten können, die wieder zur Einführung von Nichtbeamten berechtigt sind — bekannt zu machen, wollen wir sein Wirken in den drei Hauptabtheilungen näher betrachten.

I. Die Krankenversicherung.

Wir wollen hier mit Beispielen vorgehen, weil dadurch die Vortheile am besten in die Augen springen. Viele Beamte haben einen geringen Gehalt und könnten die Ausgaben der Familie wohl nicht decken, wenn nicht Nebeneinkünfte die Haupteinnahme wesentlich erhöhen würden. Weiters kommt es häufig vor, daß Frauen und Töchter durch Verwerthung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten das Einkommen der Familien vergrößern helfen. Wird nun im ersten Falle der Mann, im zweiten Falle die Frau oder Tochter krank, so kann die Familie in Verlegenheit gerathen, indem die bezeichneten Nebeneinkünfte aufhören und ärztliche Pflege u. s. w. außerordentliche Ausgaben verursachen. Durch kleine, leicht zu

Die Behmgerichte.

Von A. W.

(Schluß.)

Als Ankläger durfte nur ein Freischöffe auftreten; darin lag aber durchaus keine Beschränkung, weil jeder Schöffe nicht nur wegen eines gegen ihn selbst begangenen Verbrechens, sondern auch im Namen eines jeden verletzten Wissenden oder Nichtwissenden Klage erheben konnte.

Den Vorsitz im Gericht führte ein westphälischer Freigraf. Vor ihm stand eine Tafel und auf dieser lagen ein blankes Schwert und ein aus Weiden geflochtener Strick. Auf dem Schwert wurden die zu leistenden Eide abgenommen, der Strick zeigte an, daß der Hals des Angeklagten in Gefahr sei. Nach erhobener Anklage wurde zunächst entschieden, ob das „gerügte“ Verbrechen eine „Behmroge“, d. h. ob das Behmgericht berechtigt und verpflichtet sei, über den Verbrecher Gericht zu halten. „Behmroge“ waren aber alle mit dem Tode zu bestrafenden Verbrechen, wie Mord, Raub, Brandstiftung, Ehebruch, selbst Diebstahl und viele andere. Hierauf wurde an den wegen einer Behmrüge Angeklagten eine Ladung erlassen, vor dem betreffenden Behmgerichte an dem in dem Ladungsbriefe bezeichneten Wahlplatze „zu erscheinen zu rechter Tageszeit“ oder „zu rechter Gerichtszeit Tages“, also nicht bei Nacht. Solcher Wahlplätze gab es seiner Zeit in Westphalen über hundert. Die Frist, welche dem Angeklagten bis zum Erscheinen eingeräumt wurde, war die alte sächsische von dreimal fünfzehn Tagen (sechs Wochen drei Tagen), welche noch heutzutage in dem sächsischen Rechte eine wichtige Rolle spielt. Die gewöhnliche Art und Weise, wie die Ladungen den Betreffenden bekannt gemacht wurden, war die, daß dieselben von Behmschöffen persönlich überbracht wurden. Dabei kam es wohl vor, daß die Uebersbringer sehr übel aufgenommen wurden, ja daß sie bisweilen mit dem Leben büßen mußten.

Um diesen Gefahren zu entgehen, wurden häufig die Ladungsbriefe bei Nacht und unbemerkt entweder an der Hausthüre des Beklagten, oder in einer Kirche, wohl auch an die Thore einer Stadt angeschlagen. Wie aber, wenn man den Wohnort des Vorzuladenden nicht kannte? In diesem Fall half man sich dadurch, daß man zunächst das Land zu ermitteln suchte, in welchem der Beschuldigte mutmaßlich sich aufhielt; war dies geschehen, so wurde dann der Ladungsbrief an verschiedenen Orten dieses Landes, meistens auf Straßen und zwar nach den vier Himmels-gegenden aufgestellt.

Die Nichtwissenden durften, wie bemerkt, nur vor das offene Ding, die Wissenden dagegen nur vor das heimliche Gericht geladen werden. Das Verfahren selbst war in beiden Fällen ein verschiedenes.

Leistete der angeklagte Nichtwissende der Vorladung Folge und stellte sich zur bestimmten Zeit vor dem offenbaren Ding, bei welchem also Jedermann gegenwärtig sein und der Verhandlung zusehen und zuhören konnte, so trug der rügende Schöffe noch einmal die Anklage vor. Gestand der Angeklagte, dann war der Prozeß ein kurzer. Der Angeklagte hatte sich, wie es hieß, selbst gerichtet. Er wurde ergriffen und im nächsten Augenblicke hing er, im Angesicht der umstehenden Menge, an einem Baume. Stellte er dagegen die Begehung des ihm Schuld gegebenen Verbrechens in Abrede, dann lag es ihm ob, von der Anklage sich zu „reinigen“. Niemals versuchten die Behmrichter, den Angeklagten des Verbrechens zu überführen, niemals ihn zu einem Geständniß durch Gewissenspredigten zu bewegen, oder durch verwickelte Fragen zu verlocken, oder wohl gar durch Folterqualen zu zwingen. Marterwerkzeuge haben die Behmschöffen nie in den Händen gehabt. Wenn Dir daher, lieber Leser, einmal in einer alten Folterkammer solche grauliche Instrumente gezeigt werden, und Dein Führer mit wichtiger Miene Dir bedeutet, daß dieselben noch von den Richtern der heiligen Behme herührten, so weist Du, daß man Dir ein Märchen erzählt. Das einzige Mittel, eine Freisprechung zu erwirken, sich von der Anklage zu „reinigen“, bestand in dem Eid und zwar mußte zunächst der angeklagte Nichtwissende einen

erschwingende Einzahlungen während der Dauer der Gesundheit kann jenes Pedrängniß leicht verhütet und das obnehin harte Loos der Krankheit weniger fühlbar getragen werden. Zahlt z. B. ein dreißig Jahre alter Mann fortlaufend monatlich neununddreißig Kreuzer, so erwirbt er sich sofort nach der Aufnahme den Anspruch auf ein wöchentliches Krankengeld von drei Gulden, welches sechs Monate hindurch, falls die Krankheit so lange dauert, gezahlt wird. Es können Krankengelder bis zu fünfzehn Gulden für die Woche versichert werden.

II. Die Lebensversicherung.

Diese bietet gleichfalls Jedem, welchem Stand oder Beruf er auch angehört, ganz unverkennbare Vortheile, theils durch die Segnungen des Lebensversicherungsweises überhaupt, theils aber durch die Mannigfaltigkeit der Versicherungsarten und die geringe Höhe der Prämien. Der Verein schließt ab: Versicherungen auf den Todesfall für ein Leben und für zwei Leben (z. B. Ehegatten), Ausstattung von Kindern u. s. w.; ferner Rentenversicherungen und Versicherungen von Witwen- und Waisenpensionen. Welche Wohlthat es für die Hinterbliebenen nach dem Tode des Ernährers ist, sofort eine Summe von 1000, 2000, 3000 Gulden u. s. w. zu erhalten, das vermag nur der zu beurtheilen, welcher die Rathlosigkeit einer unversorgten Familie mit einer andern, deren Ernährer durch die Lebensversicherung Vorsorge getragen, zu vergleichen Gelegenheit hatte. Daß die Einzahlungen (Prämien) bei dem Beamtenverein nicht so bedeutend sind, als bei andern Anstalten, geht aus der nachfolgenden Zusammenstellung zweifellos hervor. Es hat nämlich für die Versicherung von fl. 1000 auf den Todesfall ein dreißig Jahre alter Mann an Jahresprämie zu bezahlen:

beim allgemeinen Beamten-Verein	fl. 19.60
„ „ „Greifham“	„ 22.10
„ „ „Anker“	„ 22.40
bei der „Azienda in Triest“	„ 22.40
„ „ „Riunione Adriatica in Triest“	„ 22.50
„ „ „Patria“	„ 22.60
beim „Janus“	„ 23.80
bei der ungarischen allgem. Assikurranzgesellschaft	„ 23.90
„ „ „Assicurazioni Generali in Triest“	„ 24.20

Auch für allein stehende und in besseren Verhältnissen lebende Personen sorgt diese Abtheilung durch Versicherung von Leibrenten und verschafft denselben eine sorgenfreie Existenz.

Privatbeamte, welche zumeist einen größeren Gehalt beziehen, als ihre Kollegen im Staatsdienste, dafür aber häufig keine Aussicht auf Pension haben, wollen wir besonders aufmerksam machen, daß auch die Einrichtung getroffen ist, daß im Falle plötzlichen Bedarfs die Pension sofort angetreten werden kann, die natürlich um so größer ausfällt, je später darauf Anspruch gemacht wird. Ende 1867 standen in dieser Abtheilung 3323 Versicherungsverträge über fl. 2,556,450 Kapitalien und fl. 10173 Renten in Kraft und im Jahre 1867 wurden fl. 16,600 Versicherungs-Kapitalien ausgezahlt.

III. Die Vorschußabtheilung

ist der Inbegriff der in den verschiedenen Städten bestehenden Vorschuß-Konfessionen (gegenwärtig bereits dreißig); welche getrennt nach den von Schulze-Dehlig aufgestellten Grundsätzen eingerichtet sind. Es bilden nämlich die an einem Orte befindlichen Mitglieder (als Theilhaber) ein Konfession, welches die Geschäfte durch einen aus seiner Mitte gewählten Ausschuß besorgen läßt. Beamte, die ihr Geld fruchtbringend anlegen oder auf vortheilhafte Weise Vorschuße erhalten und sich den Händen der Buchhalter fern halten wollen, sollten nicht unterlassen, Theilhaber eines Konfession zu werden. Als ordentlicher Vorschuß wird der doppelte Betrag der Einzahlung gegeben; hat z. B. ein Theilhaber bei dem Konfession fl. 50 gut, so kann ein Vorschuß von fl. 100 beansprucht werden. Uebrigens werden auch außerordentliche Vorschuße ertheilt, wenn

der Vorschußwerber durch Bürgen, Pfand u. s. w. gehörige Sicherheit bietet.

Es wäre zu wünschen, daß auch in unserer Stadt sich ein Konfession bilden möchte. Bereits bestehen derartige Konfessionen in Wien (4), Agram, Pest-Ofen, Troppau, Lemberg, Zolkiew, Krakau, Preßburg, Czernowiz, Steyr, Gr. Becskerek, Klagenfurt, Kronstadt, Bistritz, Linz, Triest, Przemyel, Olmütz, Joachimsthal, welche Ende 1867 1623 Theilhaber zählten, fl. 56272 eigenes Vermögen besaßen und im Jahre 1867 fl. 98440 Vorschuße ertheilten.

Die Vereinsmitglieder versammeln sich in der Regel einmal im Jahre zu einer Generalversammlung in Wien, in welcher die Geschäftsergebnisse zur Kenntniß genommen und über die eingebrachten Anträge auf Aenderung der Statuten, Herabsetzung oder Erhöhung der Prämien, Fructification der Fonds u. s. w. Beschlüsse gefaßt und die Wahlen für die Funktionäre vorgenommen werden.

Zur Besorgung der besonderen Angelegenheiten der Mitglieder in einer Stadt oder einer Branche können Lokalausschüsse gewählt werden, welche die Mitglieder zu Lokalversammlungen berufen, die Einkassirung und Abfuhr der Gelder vermitteln und überhaupt in ähnlicher Weise funktionieren, wie die Zentralleitung in Wien.

Für Städte, wo noch keine Lokalausschüsse bestehen, ernannt die Zentralleitung Vereinsbevollmächtigte, welche die Gründung von Lokalausschüssen anbahnen und bis zu deren Zustandekommen die Geschäfte besorgen *). — Für die Verbreitung der Lebensversicherungs-Abtheilung werden überdies Agenten bestellt.

In unserer Zeit nimmt das Genossenschaftswesen unter dem Banner „durch Vereinigung zur Selbsthilfe und zum Fortschritt!“ einen mächtigen Aufschwung. Wir wollen hoffen, daß auch in Warburg der Beamtenverein recht zahlreiche Theiligung finden und daß ein Lokalausschuß zu Stande kommen werde.

Bermischte Nachrichten.

(Frauenarbeit.) In England werden immer mehr Frauen bei öffentlichen Aemtern angestellt; so berichtet man, daß zu Ulm i. r. die Oberaufsicht über das Armenhaus und die Grundeigenschaftsachen einer Frau übertragen worden.

(Mädchenerziehung.) Die „Hauswirthschaftliche Lehranstalt“ des Dr. Schneider in Worms, welche die theoretische und praktische Ausbildung erwachsener Töchter im ländlichen Gartenbau, der Geflügelzucht, Milchwirthschaft, Aufbewahrungs- und Einmachlehre, der Küchensführung, überhaupt die Haushaltungslehre in ihrem ganzen Umfang, respektive die Vorbereitung intelligenter, wirthschaftlicher und umsichtiger Hausfrauen für die „Ökonomen“ bezweckt, war im verflossenen Jahre von 33 Mädchen im Alter von 16–22 Jahren besucht. Wöchentlich finden Vorträge über die in die Hausverwaltung einschlagenden naturwissenschaftlichen Fächer statt: die für die Hauswirthschaft vorgesehenen Arbeiten werden unter Aufsicht von den Schülern selbst verrichtet, Anleitung im schriftlichen Ausdruck, sowie in der Buchführung wird gegeben und Alles aufgeboten, um den Zweck der Anstalt zu verwirklichen. Am 1. Mai dieses Jahres hat ein neuer Kurs begonnen.

(Im Großherzogthum Baden) mit einem Flächenraum von 278 Quadratmeilen und 1,400,000 Einwohnern betrugen 1867 die Staatseinnahmen 17,096,000 fl., die 4,879,000 fl. zu erheben kosten — also mehr denn 25 Prozent. Man sieht, wie unvernünftig selbst in wohlgeordneten Ländern noch die Steuern eingerichtet sind. Ein Privatmann, der 25 Prozent seiner Einkünfte für deren Erhebung ausgeben müßte,

*) Für Warburg ist das Ehrenamt eines Vereinsbevollmächtigten dem Herrn Ingenieur-Assistenten Unger, Burg, 2. Stod., übertragen worden. Anmerk. der Red.

Reinigungsseid leisten. Dieser allein aber genügt nicht, vielmehr mußten, und zwar von den gegenwärtigen Rechtschöffen, noch zwei oder drei Eideshelfer mit schwören. Positive Gewißheit von der Unschuld des Angeklagten brauchten diese nicht zu haben, sie erharteten ja durch ihren Eid bloß ihre Ueberzeugung, „der Angeklagte schwöre rein und nicht mein.“ Fanden sich zwei oder drei Eideshelfer, so konnte der Kläger diesen sechs andere entgegenstellen und der Beklagte wurde, wie es hieß, „selb liegend“ überschworen. Gelang es dann dem Letzteren nicht, dreizehn Eideshelfer für sich zu gewinnen, oder konnte der Ankläger gegen diese dreizehn zwanzig aufbringen, dann war der Angeschuldigte verloren und — der Strang ihm gewiß.

Ein etwas anderes Verfahren fand statt, wenn ein angeklagter Wissender vor dem heimlichen Gericht erschienen war. Er konnte durch seinen alleinigen Reinigungsseid seine unbedingte Freisprechung erlangen, und diese weit günstigere Stellung der Wissenden war wohl der Hauptgrund, aus welchem, als auch Nichtwestphalen Freischöffen werden konnten, aus ganz Deutschland so viele nach Westphalen eilten und sich zu Wissenden machen ließen. Andessen dauerte dieses Vorrecht nicht sehr lange, denn man sah nicht nur die Unbilligkeit einer solchen Bevorzugung, sondern auch, bei der immer mehr anwachsenden Zahl der Freischöffen, die Gefährlichkeit derselben ein, daher denn auch bei diesen das Ueberbieten mit Eideshelfern Regel wurde. Nur insofern blieb den Wissenden immer noch ein Vortheil, daß sie unbedingt frei waren, wenn sie den zwanzig Eideshelfern des Klägers einundzwanzig entgegenstellen konnten.

Der am häufigsten vorkommende Fall war, daß die Angeschuldigten nicht erschienen.

Fand sich ein Nichtwissender am bestimmten Tage nicht ein, so verwandelte sich, nachdem der Name des Vorgeladenen feierlich ausgerufen worden war, das offene Gericht in die heimliche Akt dadurch, daß ein Schöffe der versammelten Menge befahl, das Feld zu räumen, ähnlich, als wenn heutzutage der Präsident einer Assisenverhandlung die Zuhörer auffordert, die Gallerie und den Saal zu verlassen. Hiernach mußte der

Ankläger die Klage noch einmal vortragen und dieselbe durch seinen mit sechs Eideshelfern unterstützten Eid beweisen. Dasselbe galt, wenn ein Wissender sich nicht gestellt hatte. War die Klage auf diese Weise erwiesen und der Angeklagte der Wehrfrage für schuldig befunden, dann wurde er verurtheilt („verbeht“). In solch einem Urtheil hieß es z. B.: „Den beklagten Mann mache ich unwürdig, ehrlos, rechtlos, siegellos, ehrlos und untheilhaftig alles Rechts und verführe ihn und verbeht ihn und setze ihn hin nach Zahlung der heimlichen Akt und wirhe seinen Hals dem Stricke, seinen Leichnam den Thieren und Vögeln in der Luft, ihn zu verzehren und befehle seine Seele Gott im Himmel in seine Gewalt, wenn er sie zu sich nehmen will, und setze sein Leben und Gut ledig, sein Weib soll Witwe, seine Kinder Waisen sein.“

Die einzige Strafe, welche die Wehrrichter über einen Verurtheilten verhängen, war — die Todesstrafe; die einzige Art der Vollziehung — das Hängen. Nie haben sie geköpft, geviertheilt, entränkt, lebendig begraben oder sonst auf andere Weise vom Leben zum Tode gebracht.

Selten entging ein Verbehter seinem Schicksal, namentlich als das Schöffenthum sich über ganz Deutschland verbreitet hatte. Derjenige Schöffe nämlich, auf dessen „Müge“ der Angeschuldigte verurtheilt worden war, erhielt von dem Freigrafen das schriftliche Verwehmungsurtheil und dies diente ihm allen übrigen Schöffen gegenüber als Legitimation zur Aufforderung, ihm bei Auffindung, Ergreifung und Auskämpfung des Verbrechens behülflich zu sein. Kein Wehmischöffe durfte seine Beihülfe verweigern, weil einem allein die Todesstrafe zu vollziehen nicht erlaubt war, sondern, um möglichen Mißbräuchen vorzubeugen, immer drei Schöffe dabei gegenwärtig und thätig sein mußten.

Wie aber erkannte ein Schöffe den anderen? Sahen sie doch, da sie nie besondere äußere Kennzeichen an sich trugen, eben so aus, wie jeder Andere, der nicht Schöffe war. So wenig man heutzutage Jemand ansehen kann, ob er ein Freimaurer ist, eben so wenig konnte man damals Jemand ansehen, ob er ein Freischöffe sei. Wie aber erstere an gewissen Merkmalen sich zu erkennen pflegten, so hatten auch die Wehm-

würde schwer dabei bestehen können und einem solchen unnatürlichen Zustande ohne Zweifel bald ein Ende machen.

(*Heerwesen*.) Heinrich Blauenburg hat den Krieg von 1866 geschichtlich, politisch und kriegswissenschaftlich dargestellt in einem Buche, das jetzt bei Brockhaus in Leipzig erschienen. Der beigelegte Anhang: „Preußen in Waffen“, ist eine gut geschriebene Geschichte des preussischen Wehrsystems seit Friedrich Wilhelm I., und wir entnehmen derselben die merkwürdige Thatsache, daß unter den 669,076 Mann, die Preußen im letzten Feldzug (1866) stellten, sich nur 40,000 Berufssoldaten befanden. (9000 Linien-Offiziere, 30,000 Unteroffiziere und Spilleute, und 1000 Kapitulanten.)

Marburger Berichte.

(Die Ausscheidung der Stadtgemeinde Marburg aus dem Bezirksverbande.) Der Dringlichkeitsantrag, welchen betreffs dieser Frage Herr Stampf und Genossen in der letzten Sitzung des Gemeindeausschusses gestellt und welchen letzterer angenommen, lautet seinem ganzen Inhalte nach folgendermaßen:

„Der Hauptzweck der Einführung der Bezirksvertretungen war, daß die in ihrer Mehrzahl so kleinen und geradezu lebensunfähigen Gemeinden von selbst ihre Autonomie, welche ihnen das Gemeindegesetz im §. 24 gewährt, nicht verlieren.

Der Bezirksvertretungskörper wurde als Mittel angesehen, die kleinen Gemeinden lebensfähig zu machen.

Die Bezirksvertretungen sind im Stande, die Kräfte der kleinen Gemeinden zu sammeln, in jedem Falle der öffentlichen Gebahrung, welche der Gemeinde obliegt, Erleichterungen eintreten zu lassen, ferner einzelne Anstalten nicht allein für die einzelnen Gemeinden, sondern für den ganzen Bezirk in's Leben zu rufen.

Die Stadtgemeinde Marburg, welche seit der Erlassung des Bezirksvertretungs-Gesetzes vom 14. Juni 1866 L. G. B. Nr. 19 ein eigenes Gemeindestatut erhalten hat, ist gewiß groß genug, um lebensfähig genannt zu werden, und bildet für sich einen eigenen Bezirk, welcher alle Auslagen einer Bezirksvertretung hat. Die Stadt Marburg ist nach der Landeshauptstadt Graz diejenige Gemeinde, welche im Kronlande Steiermark für ihre Autonomie die meisten Ausgaben zu bestreiten hat, was nachstehende Ziffern beweisen; dieselbe verausgabt jährlich für die Selbstverwaltung:

I. Für Besoldungen ihren Beamten und Dienr sammt Kanzleiersfordernissen	6786 fl. — kr.
II. Für Löhnungen der Polizeiwachmannschaft sammt Monturen und sonstigen Polizeiauslagen	3829 fl. 58 kr.
III. Für Gesundheitspflege	332 fl. 50 kr.
IV. Für Armenversorgung	5500 fl. — kr.
V. Für Schubversorgung	480 fl. — kr.
VI. Für Erhaltung der Straßen im Stadtgebiete	3823 fl. — kr.
VII. Für Militäreinquartierung, insbesondere Aufzahlungen für Offiziersquartiere	2899 fl. 31 kr.
welche Auslagen sich im Jahre 1866 gar auf 3869 fl. 80 kr. belaufen. In diese Rubrik gehört für 1867 auch der Ankauf der sogenannten Mellingner Dampfmühle zur Verwendung als Gemeindefeuerne in der Summe von 14,500 fl.	
VIII. Für Hebung der Volksbildung	4951 fl. 87 kr.
Zusammen	28,602 fl. 26 kr.

Außer dieser bedeutenden, nur den theilweisen Gemeindehaushalt betreffenden Summe haben die Steuerträger in der Stadtgemeinde Marburg zur Bestreitung der (mit dem Landbezirke Marburg) gemeinsamen Bezirksbedürfnisse im Jahre 1866 an 6 Prozent Umlagen 2412 fl. 2 1/2 kr. (in den früheren Jahren bei 8 Prozent gar 3186 fl. 53 kr.), somit mehr

als den vierten Theil von der Gesamtsumme von 8968 fl. 26 kr. (beträglich 11957 fl. 68 kr.) beizutragen.

Und welche Vortheile genießt die Stadtgemeinde Marburg für diese Beitragsleistung von 2412 fl. 2 1/2 kr. aus den gemeinsamen Interessen? Den einzigen, kaum nennenswerthen, daß die Beschotterung der im Rahone der Magdalena-Vorstadt beginnenden Lembacher Bezirksstraße vom Maderischen Hause bis Brunnendorf mit 360 Kurrentklaster Länge und der St. Martiners Bezirksstraße vom Drosigischen Hause bis Pobersch mit 436 Kurrentklaster Länge, für beide Straßenstrecken, zusammen mit einer beiläufigen Barauslage von 40 fl. auf Kosten der Bezirkskasse erfolgt.

Diese im Vergleiche zu dem oben bemerkten winzigen Vortheile immense Bezirksumlage würde die Steuerpflichtigen des Stadtgebietes Marburg gar nicht treffen, wenn die Stadt Marburg — gleich der Landeshauptstadt Graz, §. 3 des Bezirksvertretungs-Gesetzes vom 14. Juni 1866 — in jeder Beziehung vom Bezirksverbande ausgenommen wäre.

Im Hinblick, daß die Stadt Marburg für sich ein politischer Bezirk ist, als solcher alle Auslagen einer Bezirksvertretung und in einem viel höheren Maße als irgend ein anderer Bezirk mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, zu leisten hat, und außerdem auch noch als im Verbande des ehemaligen Bezirkes Marburg begriffen, die übrigen Lasten des gemeinsamen Bezirkes in der obenangeführten bedeutenden Tangente von 2412 fl. 2 1/2 kr. mitzutragen hat, stellen die Befertigten den dringenden Antrag:

Der löbliche Gemeindeausschuß möge in Erwägung der vorne erörterten thatsächlichen Verhältnisse im Interesse der Gemeinde in heutiger Sitzung den Beschluß fassen:

„Es möge bei dem h. Landtage in nächster Session eine Aenderung des Bezirksvertretungs-Gesetzes vom 14. Juni 1866 L. G. B. Nr. 19, §. 3, durch ein Landesgesetz dahin angestrebt und erwirkt werden, daß die Stadt Marburg als ein eigener politischer Bezirk aus dem Verbande des bisherigen Bezirksvertretungskörpers ausgeschieden werde und gleich der Landeshauptstadt Graz in jeder Beziehung vom Bezirksverbande ausgenommen sei.“

(Unglück durch Pferde.) Herr Dietinger, Holzhändler in St. Oswald (Senecker), der neulich den Schimmel des verstorbenen Herrn Anton Wutt in Marburg gekauft hatte, kam vorigen Samstag von einer Fahrt nach Hause. Beim Ausgeschnitten wollte das Pferd fort springen; als Herr Dietinger dasselbe zurückjagte, stürzte es auf ihn los und warf ihn mit solcher Gewalt zu Boden, daß er am Kopfe blutend und bewusstlos in das Haus getragen werden mußte. Herr Dietinger hatte vor acht Jahren das Unglück, daß ihm durch den Hufschlag eines Pferdes der rechte Fuß gebrochen wurde und ist sein Vater in den Dreißiger Jahren in Folge eines Sturzes vom bespannten Wagen gestorben.

(Blitzschlag.) Das furchtbare Gewitter am Sonntage Nachts hat nicht allein Feldern, Weingärten und Obstbäumen geschadet — es hat auch der Blitz an verschiedenen Orten gezündet und berichtet uns ein Stadtbürger, der von seiner Wohnung bei Langenthal in später Nacht heimgekehrt, es habe jenseits der Pöbniß an drei Stellen gebrannt.

(Kunstreiter.) Einselfi's Kunstreiter-Gesellschaft wird dieser Tage hier eintreffen und in der Reitschule der Kavalleriekaserne zu St. Magdalena einige Vorstellungen geben.

(Das Gesellschafts-Schießen der Offiziere) findet heute Nachmittag in der Picardie statt.

Letzte Post.

Das Zollparlament hat den Handelsvertrag mit Oesterreich angenommen.

Die Rede, welche Napoleon in Orleans gehalten, wird in friedlichem Sinne gedeutet.

Man hofft, die tunesische Frage friedlich zu schlichten.

schöffen unter sich gewisse Erkennungszeichen, die sogenannte „heimliche Lozung.“ Worin diese bestanden, darüber fehlt es an sicheren Nachweisen. Eine besondere Bedeutung hatten jedenfalls die Worte: Strid, Stein, Gras, Grein, daher man auch an jedem Baum, an welchem ein Verheimter aufgeknüpft worden war, die Buchstaben St. St. G. G. eingeschnitten fand; was diese Worte aber besagen sollten, ist unbekannt. Der Grub, den die Behmschöffen unter sich zu führen pflegten, und an welchem sie sich wohl erkannt haben mögen, lautete:

„ed grüt ju, lewe man,
wat fange ji bi an?
alles glüde lehre in
wo de freischeppen sin.“

Von der Regel, daß nirgends anders als in Westphalen die Behmgerichte abgehalten werden durften, gab es einen einzigen Ausnahmefall, in welchem ein Verbrecher, ohne daß er vor das offene Ding oder vor die heimliche Acht geladen, ohne daß also ein förmliches Verheimungsurtheil über ihn gesprochen worden war, an einem Baume aufgeknüpft werden konnte. Wurde nämlich Jemand bei oder unmittelbar nach Begehung einer Behmroge von einem Behmschöffen ertappt und traf es sich, daß wenigstens noch zwei Schöffen in der Nähe waren und sofort herbeigerufen werden konnten, dann waren diese drei nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, ohne allen Prozeß den Verbrecher zu verheimen und die Strafe an ihm zu vollziehen. Es war dies das sogenannte Verfahren bei „handhafter That.“ In die Schöffen maßten sich dieses Recht später selbst dann an, wenn sie selbst gehört oder durch Andere auf glaubwürdige Weise in Erfahrung gebracht, daß sich Jemand zur Begehung eines Verbrechens bekannt, wohl gar damit gedrüßelt habe. Ein solches Geständniß hieß „gichtiger Mund.“ In dieser Ausdehnung der Thätigkeit der Freischöffen lag freilich viel Gefährliches; sie führte auch in der That zu den grausigsten Mißbräuchen, denn oft machten sich die Behmschöffen, vielleicht nur um einen Privathaß zu kühlen, der größten Willkür schuldig.

Zwei Jahrhunderte hatten die Behmgerichte eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet, der im deutschen Reich eingerissenen frechen Zügellosigkeit und Rechtsunsicherheit einen gewaltigen Damm entgegengeßetzt und kein Verbrechen, das zu ihrer Kenntniß gelangte ungerächt gelassen. Am Ende des fünfzehnten und Anfang des sechzehnten Jahrhunderts aber mußten oft auch Unschuldige vor ihnen zittern und so kam es, daß, als auch Kaiser und Reich, namentlich durch das um das Jahr 1495 in's Leben gerufene Reichskammergericht auf eine gesicherte Rechtspflege Bedacht nahmen, die Macht der Behmgerichte gebrochen wurde und sie ihm sechzehnten Jahrhundert so ziemlich ganz verschwanden.

Vom Büchertisch.

„Der populäre Hausarzt,“

gemeinverständliche Darstellung der Gesundheitslehre und Heilkunde für Leib und Seele; ein Familienbuch von Dr. med. J. Reith, in 16 illustrierten Lieferungen zu 30 kr. — (A. Hartlebens Verlag in Wien und Pest.)

Von diesem Werk sind wieder einige Lieferungen (3—6) erschienen. „Der populäre Hausarzt“ begann seine Aufgabe in so leichtfaßlicher Darstellungsweise zu lösen, daß Jeder, der Trieb zur Belehrung verspürt, die nützlichste Einsicht in das menschliche Körper- und Seelenleben zu gewinnen vermag. Aus der Einsicht erwächst das Verständniß, aus dem Verständniß ein vernunftgemäßes, der Natur entsprechendes Handeln und Leben. Möge die Theilnahme eines nach Aufklärung über sein eigenes „Ich“ dürstenden Publikums das Erscheinen dieses Familienbuchs begleiten, welches seinem Programm: Belehrung über die Erhaltung der Gesundheit, Erreichung eines hohen Alters, Heilung der Körper- und Seelenleiden zu bieten, gewiß in bester Weise getreu wird.

Danksagung.

(287)

Für das so zahlreiche Geleite meines geliebten Gatten, respekt. Vaters, des Herrn **Georg Mayr** zur letzten Ruhestätte sage ich in meinem und meiner Kinder Namen den innigsten Dank.
Marburg, 11. Mai 1868. **Marla Mayr.**

1864er Promessen

à fl. 2 und Stempel

Ziehung 2. Juni 1868, Haupttreffer 250.000 Gulden
auf 10 Stück 1 Promesse gratis, verkauft

Joh. Schwann,

294) Herrengasse Nr. 123.

Wiener Garnituren

neuester Fayon und zu sehr billigen Preisen empfiehlt Gefertigter einem geehrten Publikum, und zeigt zugleich an, daß er sehr schöne Muster von Tapeten am Lager hat, wovon die Rolle von 22 fr. aufwärts sich berechnet, für das Aufziehen einer Rolle nur 35 fr. zu zahlen sind, somit die Tapezirung eines Zimmers mit 12 Rollen sammt Zugehör auf circa 10—12 fl. zu stehen kommt. Zu gefälliger Abnahme empfiehlt sich

Matthias Schwenbacher,

291) Tapezireur.

Im Hotel „Stadt Wien“ in Marburg

ist ein Omnibus, ein Drummer, ein freistehender halbgedeckter und ein vierstöpiger Wagen auf Schneidensfedern zu verkaufen. Anzufragen beim Eigenthümer daselbst. (292)

Hausverkauf.

In einem freundlichen, an der Reichsstraße unweit Marburg im Drauthal gelegenen Pfarrdorf ist ein im guten Bauzustande befindliches Haus mit gutem, trockenem Keller auf 100 Stettin Wein, besonders zum Einkehrwirthshaus geeignet, sogleich unter der Hand zu verkaufen. Auf Anfragen ertheilt die Redaktion dieses Blattes Auskunft. (289)

Für Fleischer.

(290)

In der Draugasse zu Marburg ist das ehemals Burghardt'sche Haus um wohlfeilen Preis zu verkaufen. Außer der Schlagbrücke und der Fleischbank enthält dasselbe im ersten Stockwerke zwei Zimmer, eine Sparherdfläche und ein Speisgewölbe — Alles in gutem Bauzustande. Hinter dem Hause befindet sich eine geräumige Holzlege. — Auskunft ertheilt der Eigenthümer: **Johann Schneider**, Fleischfeller in Graz, Klosterwiesgasse Nr. 146.

Ein Eiskasten in bestem Zustande

und sämtliche Einrichtung für ein Bäckergewerbe sind billig zu verkaufen bei **Josef Payer**. (288)

Warnung.

(286)

Wir ersuchen, Niemandem etwas auf unsere Namen weder zu borgen, noch zu verabfolgen, da wir hiefür nicht Zahler sind.
Marburg, 11. Mai 1868.

Alois v. Gabb. Apollonia v. Gabb.

100 Centner Heu

(293)

sind billig zu verkaufen. Näheres im Comptoir dieses Blattes.

Syphilis-, Geschlechts- und Bruch-Kranken

ertheilt mündlich und brieflich Rath, wie seit 22 Jahren täglich von 12—4 Uhr

Spezialarzt Dr. W. Gollmann,

Wien, Tuchlauben Nr. 18. (150)

B. 4133.

Edikt.

(273)

Vom k. k. Bezirksgerichte Marburg als Verlassenschaftsbehörde wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Erben nach dem am 1. Februar 1868 zu Marburg verstorbenen **Josef Anton Wegg** die Veräußerung der zum Nachlasse des Letzteren gehörigen Einrichtungsstücke bewilligt und die Feilbietungstagsatzung auf den **23. Mai 1868** Vormittags 9 Uhr bei Herrn **Matthias Schwenbacher** im Stampfischen Hause Nr. 150 gegenüber dem Hotel Erzherzog **Johann** angeordnet worden. Die Einrichtungsstücke werden bei dieser Feilbietung nur um oder über den Schätzwert und nur gegen sogleiche bare Bezahlung hintangegeben.

Marburg am 22. April 1868.

Verantwortlicher Redakteur: **Franz Wiedthaler.**

Zu vermietthen.

Zwei schöne Wohnungen, wovon eine mit vier, die zweite mit drei Zimmern nebst Keller und Gartenantheil. Das Nähere bei **Vincenz Rauduth**, Allee-gasse Nr. 167. (274)

B. 4837.

(283)

Exekutive Holzversteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Marburg wird bekannt gemacht: Es sei die exekutive Feilbietung des dem Herrn **Andreas Granich** gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten und auf 423 fl. 50 kr. D. W. geschätzten Holzes, als: 100 Klafter geschlägerten, aber noch nicht gefloßenen Buchenholzes, 25 Klafter geschlägerten harten und 12 Klafter geschlägerten weichen Brennholzes, bewilligt und hiezu zwei Feilbietungstagsatzungen, die erste auf den **22. Mai**, die zweite auf den **10. Juni 1868**, jedesmal von 11 bis 12 Uhr Vor- und nöthigenfalls zur Fortsetzung auch Nachmittag von 2 bis 5 Uhr am Schlägerungsplatze in Ober-St. Kunigund mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Pfandstücke bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzwert, bei der zweiten Feilbietung aber auch unter demselben gegen sogleiche Barzahlung und Wegschaffung binnen 14 Tagen hintangegeben werden.
Marburg am 26. April 1868.

Ersatz für

Muttermilch.

Extract-Pulver der Liebig'schen Kindersuppe, (262)

nach Liebig's Methode dargestellt von **A. Hopfgartner.**

Zu Marburg bei **F. Kolletnig**. Wien: Geldapotheke am Stephansplatz; Dr. Girtler, Apotheker, Freuen; v. Waldheim, Himmelpfortgasse. Agram: S. v. Hegedüs. Bruck: A. Schöpfer. Klagenfurt: C. Klementitsch. Pest: S. v. Löröck.

Anfragen und Beiefe erbittet man: Landstraße, hintere Zollamts-gasse Nr. 5, bei **E. d. Pitha**.

Edikt

zur Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger nach **Josef Grachernig**.

Vom k. k. Bezirksgerichte Marburg werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 22. Oktober 1868 zu Lasach ab intestato verstorbenen Grundbesizers **Josef Grachernig** eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, in der Kanzlei des k. k. Notars als Gerichtskommissär **Dr. Franz Radey** in Marburg, Grazervorstadt Nr. 7, zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche am **19. Mai 1868** Vormittags 9 Uhr zu erscheinen oder ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten und liquidirten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.
Marburg am 27. April 1868. (258)

1864er-Promessen,

mit welchen **250.000** Gulden

schon am **2. Juni 1868** zu gewinnen
à fl. 2 und 50 kr. Stempel, auf je 10 Stück 1 gratis zu haben bei

Voelcker & Comp., Wien,

Kolowrat-Ring 4.

Frankirte Zusendung der Ziehungsliste 30 kr. Aufträge gegen ganze Nachnahme können nicht effectuirt werden. (269)

Nr. 2336.

(268)

Edikt.

Freiwillige Versteigerung einer behausten Realität, eines Thefengrundes und einiger Fahrnisse.

Vom k. k. Bezirksgerichte Marburg als Abhandlungsinstanz im Verlosse **Elisabeth Koschub** wird hiemit bekannt gegeben, daß am **20. Mai 1868** Vormittags von 10—12 Uhr und nöthigenfalls zur Fortsetzung auch Nachmittag in Oberpörsch die freiwillige Versteigerung der zum erwähnten Verlosse gehörigen behausten Realität Urb. Nr. 2649 ad Pfarrgilt Zellnitz im Schätzwerte von 1000 fl. ö. W., des Thejenaders Fol. 63 ad Magistrat Marburg im Schätzwerte von 200 fl. ö. W. und die auf 37 fl. 38 kr. ö. W. bewertheten Fahrnisse, als: Haus- und Ackergeräthschaften, stattfindet, bei welcher die Feilbietungsobjekte nur um oder über den Schätzwert an den Meistbietenden und zwar die Fahrnisse gegen sogleiche Barzahlung hintangegeben werden.

Jeder Kauflustige hat für die Realitäten bevor er einen Anbot macht, ein 10% Badium in Barem, steirischen Sparkassebücheln oder öffentlichen Obligationen zu Händen der Lizitationskommission zu erlegen. Grundbucheextrakt, Lizitationsbedingungen und Schätzungsprotokoll können hiergerichts eingesehen werden.
k. k. Bezirksgericht Marburg am 20. April 1868.

Ein Lehrjunge

wird für eine Gemischtwaaren-Handlung auf dem Lande aufgenommen. Anzufragen bei Herrn **Ant. Lombardo**. (284)

B. N. St. G.

Druck und Verlag von **Eduard Sanschiz** in Marburg.